



Rektorat

Geschäftsordnung des Rektorats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.11.2010

Das Rektorat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat sich gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 HSG-LSA die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Leitung

- (1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird kollegial durch das Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. drei Prorektoren/Prorektorinnen mit folgenden Amtsbezeichnungen:
 - Prorektorin für Struktur und Finanzen,
 - Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - Prorektor für Studium und Lehre,
 3. der Kanzler.
- (3) Der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vertritt die Hochschule, soweit das HSG-LSA und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (4) Die Aufgabenverteilung der Leitung der Dienststelle erfolgt durch Geschäftsverteilungsplan, soweit diese Ordnung keine andere Festlegung trifft.
- (5) Die Leiterin der Stabsstelle des Rektors nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

§ 2 Vertretung

- (1) Ist der Rektor an der Wahrnehmung seiner Aufgaben für einen erheblichen Zeitraum allgemein verhindert, so wird er durch die Prorektorin für Struktur und Finanzen vertreten. Sollte die Prorektorin für Struktur und Finanzen verhindert sein, wird eine Vertretungsregelung in der Rektoratssitzung festgelegt.

(2) In Ausübung von Mitglieds- oder Mitwirkungsrechten, die der Universität oder dem Rektor zustehen, kann sich der Rektor von anderen Rektoratsmitgliedern vertreten lassen.

(3) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkungen kann der Rektor sich durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der Universität oder eine Abteilungsleiterin bzw. einen Abteilungsleiter der Universitätsverwaltung vertreten lassen.

(4) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist der Kanzler ständiger Vertreter des Rektors.

(5) Der Kanzler ist unmittelbar zuständig für die Umsetzung sämtlicher Personalmaßnahmen, einschließlich des Ausspruches von Kündigungen aller der Personalkompetenz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterstehenden Personen. Er ist bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Der Kanzler kann in dieser und in allen anderen Angelegenheiten (außer in der Funktion als Beauftragter des Haushalts) vom Leiter der Abteilung 4 vertreten werden. Dieser ist dann berechtigt, alle Kompetenzen des Kanzlers (außer denen des Haushaltsbeauftragten) eigenverantwortlich auszuüben.

(6) Der Kanzler vertritt die Dienststelle gegenüber den Personalvertretungen und handelt für die Dienststelle. Im Falle der Verhinderung wird er vom Leiter der Abteilung 4 vertreten.

(7) Die Vertretung der Prorektoren regelt sich wie folgt: Die Prorektorin für Struktur und Finanzen wird von der Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vertreten. Die Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird von der Prorektorin für Struktur und Finanzen vertreten. Der Prorektor für Studium und Lehre wird von der Prorektorin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vertreten. (Abs. 3 gilt für den Prorektor und die Prorektorinnen entsprechend)

(8) Die Leiterin der Stabsstelle des Rektors wird durch den Referenten der Prorektorin für Struktur und Finanzen vertreten; in dessen Verhinderungsfall durch die Referentinnen eines Rektoratsmitglieds.

§ 3

Einberufungen der Sitzungen, Tagesordnungen

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie grundsätzlich schriftlich ein. Die Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich stattfinden.

(2) Die Einladungen und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Rektorats spätestens am Vortag der Sitzung vorzulegen. Sitzungsunterlagen sollen der Einladung grundsätzlich beigefügt werden. Die schrift- und formlose Einberufung von Sitzungen in dringenden Fällen bleibt unberührt.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn der Rektor (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) und mindestens zwei weitere Mitglieder des Rektorats anwesend sind und zur Sitzungsordnungsgemäß geladen wurde.

Im Verhinderungsfall des Rektors ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Stellvertreter des Rektors und mindestens zwei weitere Mitglieder des Rektorats anwesend sind.

(2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der zur Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach § 3 Abs. 2 eine dritte Sitzung einberufen, in der das Rektorat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit der Stimmenthaltungen, ist das Problem in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln. Befinden sich in dieser Abstimmung die Stimmenthaltungen wiederum in der Mehrheit, wirken die Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen.

(4) Der Kanzler besitzt in der Eigenschaft als Beauftragter des Haushalts in Haushaltsfragen das Vetorecht.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Vertraulichkeit ist zu wahren.

(2) Der Vorsitzende kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn Interesse an deren Anwesenheit besteht.

(3) Die Leiter der Abteilungen sollen jeweils zu den Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden, für die sie fachlich zuständig sind.

§ 6 Kommissionen / Beauftragte des Rektorats

(1) Der Rektor bildet nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Rektorats zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen seiner Rechtsaufsicht folgende ständige Kommission mit den Aufgabenstellungen:

Baukommission

- Beratung und Begleitung des mittel- und langfristigen Baugeschehens der Universität und Erarbeitung entsprechender Beschlussempfehlungen an das Rektorat;
- Bei Empfehlungen mit strukturellen Auswirkungen berichtet sie zusätzlich der Strukturkommissionen des Senats.

Tierschutzkommission

- Beratung des Rektorats sowie anderer Leitungsgremien der Universität in Tierschutzfragen und bei der Entscheidungsfindung für künftige Entwicklungen auf dem Gebiet der Versuchstierhaltung und -zucht;
- Unterstützung der Tierschutzbeauftragten der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen der Universität auf dem Gebiet Tierschutz/Versuchstierkunde.

Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- Tätigwerden bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten auf Antrag des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau bzw. wenn sie selbst entsprechende Hinweise erhält;
- Durchführung des Vorprüfungsverfahrens und des förmlichen Untersuchungsverfahrens entsprechend den Beschlüssen des Akademischen Senates vom 9. Dezember 1998 und

vom 13. Juni 2001 "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg";

- Berichterstattung über die Ergebnisse der Verfahren und Vorlegen von Beschlussempfehlungen.

Kommission für multimediales Lernen

- Erarbeitung einer Konzeption für Kompetenzzentren aus den Bereichen Multimedia und E-Learning;
- Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau von Beratung und Unterstützung der Fakultäten beim Einsatz des multimedialen Lernens;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Einführung von notwendigen Diensten im akademischen Bereich für eine moderne und attraktive Universität.

Bibliothekskommission

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Struktur der ULB;
- Umsetzung der Bibliothekskonzeption;
- Erarbeitung eines Vorschlags zur Verteilung der Mittel für Bücher und Zeitschriften;
- Entwurf von Ordnungen der ULB.

IT-Lenkungsausschuss

- Strategieplanung für die langfristige Entwicklung der IT-Dienste und IT-Serviceleistungen der Universität, wie z. B. die IT-Sicherheit, die Hard- und Software-Planung, die Personalausstattung und Strukturierung der IT-Bereiche der Universität;
- Federführung bei der Erstellung und Pflege der IT-Gesamtkonzeption der Universität;
- Koordination von IT-Projekten außerhalb von Forschung und Lehre und Veranschlagung des Gesamtbudgets für IT-Projekte;
- Vorschläge zu Prioritäten im Falle von gleichzeitigen Aufgaben;
- Initiierung von Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kommission für Rechentechnik-Großgeräte-Investitionen

- Prüfung der Konformität geplanter Investitionen mit der IT-Gesamtkonzeption der Universität;
- Prüfung der notwendigen Infrastruktur (Räume, Stromversorgung, Klimatechnik);
- Aufzeigen von Synergieeffekten durch Bündelung von mehreren Anträgen;
- Erarbeitung einer Prioritätenliste nach Bedeutung für Fakultät und Universität;
- Die Kommission hat die Befugnis, in begründeten Fällen eingereichte Anträge nicht für die Prioritätenliste zu empfehlen. Die entsprechenden Begründungen werden den Empfehlungen an das Rektorat durch die Kommission beigelegt.

Preisvergabekommission

- Prüfung aller eingereichten Vorschläge und Anträge zur Vergabe von Forschungspreisen auf der Grundlage der Ordnung für die Vergabe der Forschungspreise (z. Zt. „Ordnung für die Vergabe des Christian-Wolff-Preises, des Dorothea-Erxleben-Preises und des Anton-Wilhelm-Amo-Preises“);
- Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten;
- Unterbreitung von Vorschlagslisten für die einzelnen Forschungspreise mit Begründung an das Rektorat.

Kommission zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017

- Planung und konzeptionelle Vorbereitung wissenschaftlicher Veranstaltungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der „Luther-Dekade“;
- Insbesondere Planung der „Weltkonferenz 2017“ zum Rahmenthema „Spurenlese – Wirkungen der Reformation“;

- Organisation der Zusammenarbeit mit der Reformationsgeschichtlichen Sozietät, der Stiftung Leucorea, dem bundesweiten Wissenschaftlichen Beirat für das Reformationsjubiläum 2017, dem Lenkungsausschuss für das Reformationsjubiläum sowie den in Wittenberg situierten Koordinierungsstellen der EKD und des Landes Sachsen-Anhalt;
- Einbeziehung der Partneruniversitäten Leipzig und Jena sowie weiterer kooperierender Partner.

(2) Darüber hinaus kann das Rektorat zeitweilige Kommissionen bilden.

(3) Für genau bestimmte Aufgaben kann das Rektorat Beauftragte benennen. Die Bestellung erfolgt mit einem Schreiben des Rektors nach Rektoratsbeschluss.

§ 7 Protokoll

(1) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Rektorat beschließt zu Beginn jeder Sitzung über die Annahme des Protokolls.

(2) Die Niederschriften der Sitzungen werden den Mitgliedern des Rektorats als Vervielfältigung mit dem Vermerk "vertraulich" bekannt gemacht. Eine Vervielfältigung des Protokolls bzw. von Auszügen zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information betroffener Bereiche ist möglich. Die Entscheidung, wem die Protokolle bzw. Auszüge bekannt gemacht werden, treffen die Rektoratsmitglieder.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Rektorats tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung vom 05.09.2006 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Rektorats vom 03.03.2009 ihre Wirksamkeit.

Halle (Saale), 2. November 2010

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor